



Satzung

Golfclub Domäne Niederreutin e.V.

- Stand 15. März 2019 -

Präambel:

Der Golfclub Domäne Niederreutin e.V. (nachfolgend Verein) ist die Vereinigung der Spielberechtigten auf der von der Golfclub Domäne Niederreutin GmbH (nachfolgend GmbH) in Bondorf auf der ehemaligen Domäne Niederreutin der Hofkammer des Hauses Württemberg errichteten und betriebenen Golfanlage. Verein, GmbH und Hofkammer haben gemeinsames Interesse an einer wirtschaftlichen positiven golfsportlichen Entwicklung der Anlage. Sie sind sich darüber einig, dieses Ziel auf Dauer nur in gegenseitigem wohlwollenden Miteinander und auf der Basis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu erreichen.

Der Verein – zuständig für den Spielbetrieb als Interessensvertretung der in ihm angeschlossenen Spielberechtigten – ist Mitglied des Deutschen Golfverbandes e.V. und des Baden-Württembergischen Golfverbandes e.V.. Der Verein anerkennt die Satzungsbestimmungen der genannten Organisationen nach Maßgabe der nachstehenden am 20.März 1998 einstimmig beschlossenen Satzung und der weiteren von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen.

Inhalt

- § 1 (S. 3) Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 (S. 3) Vereinszweck**
- § 3 (S. 3) Mitgliedschaft**
- § 4 (S. 5) Beiträge/ Rechnungslegung**
- § 5 (S. 5) Vergütungen für Vereinstätigkeiten**
- § 6 (S. 5) Organe des Vereins**
- § 7 (S. 5) Vorstand**
- § 8 (S. 6) Ordentliche Mitgliederversammlung**
- § 9 (S. 8) Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 10 (S. 8) Ausschüsse**
- § 11 (S. 8) Ehrenrat**
- § 12 (S. 8) Kassenprüfung**
- § 13 (S. 9) Ordnungen**
- § 14 (S. 9) Haftungsbeschränkungen**
- § 15 (S. 9) Veröffentlichungen**
- § 16 (S. 9) Vereinskommunikation**
- § 17 (S. 10) Datenschutz**
- § 18 (S. 10) Zusammenarbeit mit der GmbH**
- § 19 (S. 10) Satzungsänderung/ Auflösung des Vereins**
- § 20 (S. 10) Inkrafttreten**

Satzung

Vorbemerkung

Die Verwendung der männlichen Form im Text dieser Satzung für Ämter, Funktionen und Tätigkeiten ist keine Festlegung bezüglich des Geschlechts der betroffenen Personen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist unter der Bezeichnung Golfclub Domäne Niederreutin e.V., abgekürzt GCDN, beim Amtsgericht Stuttgart in das Vereinsregister eingetragen (VR Nr. 241252). Er hat seinen Sitz in 71149 Bondorf, Niederreutin 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Pflege, Förderung und Ausübung des Golfsports auf der von der Golfclub Domäne Niederreutin GmbH (im Text: GmbH) betriebenen Golfanlage ist Zweck des Vereins.
2. Der Zusammenarbeit mit der GmbH liegt die Zusammenarbeitsvereinbarung vom 29. November 1994 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Der Golfclub Domäne Niederreutin e.V. (im Text: Verein) kann sich mit Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) an Institutionen mit golfsportnahen Tätigkeiten beteiligen.
3. Auf dieser Basis und in enger Abstimmung mit der GmbH gewährleistet der Verein für seine Mitglieder die Ausübung des Golfsports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen und Verbands Wettspielen. Der Verein lässt es sich besonders angelegen sein, die Jugend in golfsportlicher Hinsicht zu fördern und den Golfsport allgemein zu verbreiten. Er unterhält dazu sportliche und gesellschaftliche Kontakte zu anderen Golfclubs.
4. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Er ist ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig, jedoch nicht gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln, ausgenommen Auslagenersatz bei Wahrnehmung von Vereinsaufgaben. Vereinsfremde Zwecke oder sonstige sachfremde Ziele dürfen nicht gefördert oder unterstützt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind

- natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Organisationen, deren Vertreter namentlich zu benennen sind.

Außerordentliche Mitglieder sind

- Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres .
- Personen in Schul-, Studium-, bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Ende der Schul-, Studium-, bzw. der Berufsausbildung werden sie mit allen Rechten und Pflichten zu ordentlichen Mitgliedern. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Antrag zu stellen.

Ehrenmitglied ist, wer von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied oder als Ehrenpräsident bestimmt worden ist. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag des erweiterten Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft kann einer natürlichen Person und einer Organisation verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Voraussetzung für die Bestimmung zum Ehrenpräsidenten ist mind. eine 6-jährige Tätigkeit als Präsident.

Fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder Organisationen werden, die die Zwecke des Vereins besonders unterstützen. Eine Spielberechtigung wird durch die Aufnahme als förderndes Mitglied nicht automatisch erworben.

2. Erwerb der ordentlichen/außerordentlichen Mitgliedschaft

- a) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein ist eine von der GmbH erworbene gültige Spielberechtigung für die Golfanlage Domäne Niederreutin.
- b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über den Antrag entscheidet der engere Vorstand (im Text Präsidium). Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein. Der Verein ist nicht verpflichtet, eine ablehnende Entscheidung schriftlich zu begründen.
- c) Der Erwerb der Mitgliedschaft durch Minderjährige erfolgt nur nach Zustimmung und Unterschrift des Aufnahmeantrages der gesetzlichen Vertreter.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Wegfall der Spielberechtigung oder Auflösung des Vereins.
- b) Der Austritt muss gegenüber dem Verein schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres erklärt werden.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch den Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die Satzung, die Interessen des Vereins oder die Grundsätze der Sportlichkeit bewusst gröblich verstoßen hat.
Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Ehrenrat eingegangen sein.

4. Ordnungsmaßnahmen

Bei weniger schwerwiegenden Verstößen eines Mitglieds gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten, unsportlichem Verhalten oder gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereins kann der erweiterte Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

- Ausspruch von Verwarnungen und Verweisen
- befristete Wettspielsperre

Gegen eine Ordnungsmaßnahme steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Ehrenrat eingegangen sein.

5. Ehrungen

- a) Mitglieder, die dem Verein 25, 40, 50, 60 oder mehr Jahre (ab 65 Jahren in 5-Jahresschritten) angehört haben, werden bei der ordentlichen Jahres-Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit einer Ehrenurkunde geehrt.
- b) Der erweiterte Vorstand kann auch über Ehrungen von Mitgliedern für besondere Verdienste und herausragende sportliche Leistungen beschließen.
- c) Ehrungen werden nach Maßgabe der vom erweiterten Vorstand beschlossenen Ehrungsordnung wahrgenommen. Der Inhalt der Ehrungsordnung wird den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 4 Beiträge/ Rechnungslegung

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplans für das folgende Vereinsjahr beschlossen werden.
Die Mitgliedsbeiträge sind am 15. Januar fällig. Der Verein kann auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Umlagen für Investitionen, zum Ausgleich von Verlusten oder sonstige Umlagen erheben. Diese Umlagen kann der Verein auch für Zwecke erheben, die sich für ihn als evtl. Gesellschafter an Organisationen mit golfsportnahen Tätigkeiten (§ 2 Abs. 2) ergeben. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei jährlich eine Obergrenze von dem dreifachen eines Jahresbeitrages gilt.
2. Ehren- und fördernde Mitglieder können von der Beitrags- und Umlagenzahlung mit Beschluss des Präsidiums ausgenommen werden.
3. Über den Haushalt des Vereins legt das Präsidium jährlich Rechnung. Die Richtigkeit der Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft und bestätigt. Das Präsidium stellt ferner bei jeder Mitgliederversammlung anhand eines Finanz- bzw. Vermögensstatus die finanziellen Risiken des Vereins dar.
4. Das Präsidium berichtet jährlich in der Mitgliederversammlung über die Wirtschaftspläne und anhand der Gewinn- und Verlustrechnung über die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist.

§ 5 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organfunktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Das Präsidium ist ermächtigt, Dritte für Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungs-Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein nach Abs. 2 entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.a.m.. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand (§ 7)
- die Mitgliederversammlung (§ 8/§ 9)
- der Ehrenrat (§ 11)

§ 7 Vorstand

1. a) Der engere Vorstand („Präsidium“) besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch sieben Mitgliedern mit den nachstehenden Funktionen:
 - Präsident
 - Vizepräsident, zugleich Schatzmeister
 - Sportwart (Spielführer)
 - Jugendwart
 - Vorsitzender des Vorgabenausschusses
 - Leiter Vereinsturniere und Veranstaltungen
 - Leiter Neumitgliederbetreuung

Sie bilden den Vereinsvorstand i.S. von § 26 BGB. Der Präsident ist allein, die weiteren Präsidiumsmitglieder sind zu zweit vertretungsberechtigt.

- b) Die Mitglieder mit den Funktionen:
- Vorsitzender des Vorgabenausschusses, - Leiter Vereinsturniere und Veranstaltungen oder
 - Leiter Neumitgliederbetreuung
- können von der Mitgliederversammlung optional anstatt in den engeren Vorstand in den erweiterten Vorstand (ohne Vertretungsberechtigung gem. Abs. 1. a) gewählt werden.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des engeren Vorstands, sowie aus dem stv. Sportwart, dem stv. Jugendwart, dem Pressewart/Öffentlichkeitsarbeit und weiteren, von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand gewählten Mitgliedern, sowie ggf./optional aus den in § 7 Abs. 1 b) genannten Funktionsträgern.
 3. Zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben und zur Beratung kann der Präsident bzw. in Vertretung der Vize-Präsident weitere Mitglieder zu Vorstandssitzungen einladen (ohne Stimmberechtigung).
 4. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Vereinsmitglied. Die Wahl aller unter Ziffer 1 u. 2 genannten Funktionen erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine offene Abstimmung, wie auch eine Blockabstimmung.
 5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Abs. 1 u. 2) beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit erfolgter Wahl. Gleichzeitig endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit, so beschließt Das Präsidium mit einfacher Mehrheit über die Wahrnehmung der Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl für den Rest der Amtszeit stattfindet.
 6. Die Funktionen im Präsidium (ausgenommen Funktion des Präsidenten) können von den Mitgliedern des Präsidiums in Personalunion wahrgenommen werden.
Die Funktionen im erweiterten Vorstand können von den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes (ausgenommen Präsident) in Personalunion wahrgenommen werden.
 7. Das Präsidium führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe einer Geschäftsordnung.
Der erweiterte Vorstand entscheidet außer in den von dieser Satzung geregelten Fällen, insbesondere über Verwendung und Verwaltung der Haushaltsmittel im Rahmen des von der Mitgliederversammlung aufgestellten Wirtschaftsplans.
Außerordentliche Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf der erweiterte Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - Änderung der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der GmbH, soweit daraus zusätzliche finanzielle Belastungen oder wesentliche Einschränkungen der Spielmöglichkeiten für das einzelne Mitglied entstehen können.
 - Verfügung über Vereinsgelder oder Aufnahme von Krediten in Höhe von mehr als zehntausend Euro im Einzelfall .
 8. Das Präsidium und der erweiterte Vorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das Präsidium und der erweiterte Vorstand können Beschlüsse auch im schriftlichen (Umlauf)-Verfahren fassen, sofern keines ihrer Mitglieder dem widerspricht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte bis spätestens 30.4. statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsident bzw. dem Vize-Präsident mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werkzeuge vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet,

dem Verein Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall kann die weitere Mitgliederversammlung unmittelbar, taggleich nach der ersten einberufenen Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten werden. In diesem Fall entfällt die Mindestzahl der erschienenen Mitglieder, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
4. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat pro Abstimmung nur 1 Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Abstimmungen/ Beschlüsse erfolgen grundsätzlich offen und die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung eines der weiteren Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschluss-Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder können das Protokoll spätestens 3 Wochen nach der Mitgliederversammlung im Club-Sekretariat einsehen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes, der Ausschussvorsitzenden und des Beiratsmitglieds
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans für das laufende Jahr und Beschlussfassung über Beitragsordnung und Umlagen
 - Wahl des Vorstandes, der Ausschussvorsitzenden und des Beiratsmitglieds
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
 - Anträge der Mitglieder und/oder des Vorstandes, die spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten eingegangen sind. Es kann in der Versammlung nur über Anträge abgestimmt werden, die vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntgegeben wurden.
 - Darlehens- und Kreditaufnahmen von mehr als 10.000,00 Euro
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Wahl eines Ehrenpräsidenten
 - Änderung der Zusammenarbeitsvereinbarung gem. § 7, Abs. 7, der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt
7. Anträge der Mitglieder zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten eingegangen sein. Anträge zur Satzungsänderung, die der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen bedürfen (§ 19), müssen den gewünschten Wortlaut der Neufassung der zu ändernden Satzungsbestimmungen bzw. die genauen Modalitäten des Vorgehens im Fall des § 19, Abs. 3 u. 4, enthalten. Anträge werden den Mitgliedern mit der endgültigen Tagesordnung spätestens 5 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben. Es kann in der Versammlung nur über Anträge abgestimmt werden, die vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntgegeben wurden.
8. Der Mitgliederversammlung können nur Mitglieder als Kandidaten vorgeschlagen werden, die vorher ihre Zustimmung in mündlicher oder schriftlicher Form erteilt haben. Es besteht für Kandidaten bei der Wahl keine Anwesenheitspflicht. Jedoch ist bei Abwesenheit auch die Annahme einer möglichen Wahl vorher schriftlich zu erklären.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder; der Antrag muss den beantragten Tagesordnungspunkt und die Begründung enthalten.
2. Die Versammlung hat spätestens 1 Monat nach Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder über eine schriftliche Einladung. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog. In der Einladung muss der Wortlaut der Anträge bekanntgegeben werden.

§ 10 Ausschüsse

1. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Ausschüsse für bestimmte Vereinszwecke zu berufen. Der Ausschussvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt (offene Abstimmung). Wiederwahl ist zulässig. Im Rahmen des erweiterten Vorstandes haben sie Stimmrecht.
2. In Jedem Fall sind folgende Ausschüsse zu bestellen:
 - Sportausschuss (Spielausschuss)
 - Vorgabenausschuss
 - Jugendausschuss
3. Die Mitglieder eines Ausschusses können nur ordentliche Mitglieder sein. Der Ausschussvorsitzende beruft die Ausschuss-Mitglieder.
4. Der Vorsitzende des Sportausschusses ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Sportwart. Sein Stellvertreter ist Mitglied im Sportausschuss.
5. Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Jugendwart. Sein Stellvertreter ist Mitglied im Jugendausschuss. Der Jugendsprecher, der in der Eltern- und Jugendversammlung von den anwesenden Stimmberechtigten gewählt wird, ist Mitglied des Jugendausschusses.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
2. Der Ehrenrat entscheidet als Berufungsinstanz in Fällen der Anrufung eines Mitglieds gemäß § 3 Abs. 3 c und § 3 Abs. 4 der Satzung.
3. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Ehrenrat eingegangen sein.
5. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer zur Wahl neu ansteht.
2. Gewählt können nur Mitglieder werden, die keine andere Funktion im Verein ausüben.

3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Konten und Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Konten und Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
4. Der Prüfungsbericht ist bei der Mitgliederversammlung vorzutragen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Präsident zu unterrichten

§ 13 Ordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig. Zu ihrer Wirksamkeit werden die Vereinsordnungen den Mitgliedern bekanntgegeben. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
3. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Geschäftsordnung
 - Beitragsordnung
 - Ehrungsordnung
 - Wettspielordnung
 - Jugendordnung
 - Richtlinie zur Datenschutz-Grundverordnung

§ 14 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für Zwecke des Vereins handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Aussenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 15 Veröffentlichungen

1. Veröffentlichungen des Vereins erfolgen ausschließlich durch Beauftragte des Präsidiums.
2. Der Verein berichtet sowohl in der Tagespresse wie auch in den Medien des Vereins (wie z.B. Tee-Times und Internet-Seiten) über sportliche Leistungen und besondere Ereignisse des Vereinslebens.

§ 16 Vereinskommunikation

1. Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen, erfolgt per E-Mail oder durch schriftliche Mitteilungen.
2. Der Vorstand entscheidet, welche Informationen auf der Homepage verfügbar gemacht werden.
3. Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Funktionsträgern, zwischen dem Sportwart und den Mannschaften, zwischen dem Jugendwart und den Trainings-Gruppen, etc., ist es zulässig, Informationen auch über Messengerdienste auszutauschen.

§ 17 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweck erforderlich ist oder im Eizelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwaltung erlässt Der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern bekanntgegeben wird.

§ 18 Zusammenarbeit mit der GmbH

Der Verein und die GmbH arbeiten in beiderseitigem Interesse vertrauensvoll zusammen. Der Verein ist im Beirat der GmbH durch ein von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewähltes ordentliches Beiratsmitglied vertreten. Der Präsident, bzw. in Vertretung ein Mitglied des Präsidiums, vertritt die Interessen des Vereins im Beirat der GmbH.

Die GmbH ist berechtigt, an den Sitzungen des Sport- und Jugendausschusses beratend teilzunehmen.

§ 19 Satzungsänderung / Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können vom erweiterten Vorstand und von jedem Mitglied beantragt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall kann die weitere Mitgliederversammlung unmittelbar, taggleich nach der ersten einberufenen Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten werden. In diesem Fall entfällt die Mindestzahl der stimmberechtigten Mitglieder, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
3. Die Ziffern 1. und 2. dieses Paragraphen gelten für die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen ordentlichen Mitglieder aufgeteilt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der so lange im Amt bleibt.

§ 20 Inkrafttreten

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins hat am 15.3.2019 die Änderungen der Satzung beschlossen und damit die zuletzt gültige Satzung vom 10.3 2017 abgelöst. Die Satzung tritt am xx.xx.2019, Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart, in Kraft.

Golfclub Domäne Niederreutin e.V.

Niederreutin 1, 71149 Bondorf

Tel. 07457/9449-0, www.golf-bondorf.de